

An  
die Adressaten  
gemäss Liste am Schluss

6460 Altdorf, 5. Juni 2013 / pH

**Reglement über die Anstellung und Weiterbildung der Lehrpersonen (AWR RB 10.1224); Änderung; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. März 2013 haben wir Sie eingeladen, zu einer geplanten Änderung des Reglements über die Anstellung und Weiterbildung der Lehrpersonen (AWR RB 10.1224) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen herzlich für Ihre Mitarbeit.

Die von der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) zwischen dem 11. März und 30. April 2013 durchgeführte Vernehmlassung zeigt folgendes Bild:

**Artikel 7 Absatz 3 stärkere Berücksichtigung der Berufserfahrung**

	Zustimmung	Ablehnung
Gemeinderäte	9	6
Schulräte	10	3
Politische Parteien	FDP, SVP, SP	CVP
übrige	VSL, LUR	

Die CVP fordert eine Anrechnung zur Hälfte anstatt nur zu einem Viertel. Der Schulrat Bürglen schlägt vor, die Berufserfahrung generell zur Hälfte anzurechnen. Der Schulrat Silenen schlägt vor, der Einfachheit halber die übrige Erfahrung generell mit einem Viertel anzurechnen. Verschiedentlich wird festgehalten, dass der Begriff "Führungserfahrung" viel Spielraum offen lässt und schwierig zu überprüfen ist. Deshalb wird vorgeschlagen, darauf zu verzichten bzw. dies auch zu einem Viertel anzurechnen. Der Gemeinderat Schattdorf befürchtet eine Ungleichbehandlung gegenüber den bestehenden Lehrpersonen, wenn eine neue Regelung eingeführt wird.

## Anhang: Neueinreihung der Lehrpersonen für Technisches Gestalten und Hauswirtschaft auf der Oberstufe

	Zustimmung	Ablehnung
Gemeinderäte	4	9
Schulräte	7	7
Politische Parteien	CVP, FDP, SVP, SP	
übrige	LUR	

Die CVP schlägt vor, eine eigene Lohnklasse für Fachlehrpersonen einzuführen. Verschiedentlich wird erwähnt, dass ein Vergleich mit dem Lohnniveau anderer Kantone nicht statthaft sei, da dort auch andere Lebenshaltungskosten zu berücksichtigen sind (beispielsweise Zug). Es wird auch befürchtet, dass durch eine Neuregelung neue Lohnforderungen entstehen (beispielsweise von Fachlehrpersonen in Mathematik ohne Lehrdiplom für die Oberstufe). Weiter wird argumentiert, dass die Löhne in Schwyz und Nidwalden tiefer liegen als in Uri. Schliesslich wird betont, dass HW/TG Lehrpersonen, wenn sie auf der Primarstufe unterrichten, eine Lohnklasse höher eingereiht sind als die übrigen Lehrpersonen der Primarstufe und sich somit ein Anheben nicht rechtfertigt.

### Weitere Bemerkungen aus der Vernehmlassung

Die Vereinigung Schulleiterinnen und Schulleiter Uri (VSL) regt an, die Besoldung und damit verbundene Einstufung der Lehrpersonen grundsätzlich einmal zu überdenken.

Der Verein Lehrerinnen und Lehrer Uri (LUR) stellt den Antrag, dass die Lehrpersonen in Deutsch als Zweitsprache (DaZ) zusätzlich entlastet werden. Die DaZ Lehrpersonen schlagen eine Entlastung wie folgt vor: Entweder eine Entlastung pro Kind und Jahr von einer halben Lektion oder pro sechs Klassen eine halbe Wochenlektion. Die Begründung liegt darin, dass es sich oft um IF, sogar um IS Kinder handelt und die Absprachen mit der Schulleitung, mit den Lehrpersonen, Eltern und mit weiteren Verantwortlichen sehr zeitintensiv sind. Weiter sollen Lehrpersonen in Teilzeit für die Teilnahme an Lagern, Schulverlegungen und Schulprojekten entschädigt werden (siehe dazu separate Eingabe des LUR an den Erziehungsrat).

Zur Altersentlastung vermerkt der LUR: "Dass die heutige Lösung nicht immer die gute Lösung ist, sehen wir ein. Wir beantragen deshalb dafür eine Neuformulierung: Ab dem 50. Altersjahr 1 Lektion, ab dem 55. Altersjahr 2 Lektionen und ab dem 60. Altersjahr 3 Lektionen Entlastung im prozentuellen Verhältnis zum Anstellungsgrad."

Für den Stufenwechsel beantragt der LUR die Streichung des Begriffs "angemessen" im Artikel 7 Absatz 4. Der Schulrat Silenen hält fest, dass die Umsetzung auf den 1. August 2013 unrealistisch sei, da die neuen Verträge bereits abgeschlossen wurden.

Die Detailergebnisse der Vernehmlassung mit allen Antworten finden Sie auf dem Internet unter [www.ur.ch](http://www.ur.ch) (Suchbegriff AWR, oder Aktuelles - Vernehmlassungen).

Der Erziehungsrat hat an seiner Sitzung vom 29. Mai 2013 und der Regierungsrat an seiner Sitzung vom 4. Juni 2013 die Änderung wie vorgesehen beschlossen.

Freundliche Grüsse

Bildungs- und Kulturdirektion

Beat Jörg, Regierungsrat

Geht an:

- Schulräte und Kreisschulräte
- Gemeinderäte
- Politische Parteien (inklusive Jungparteien)
- Verein Lehrerinnen und Lehrer Uri (LUR)
- Vereinigung Schulleiterinnen und Schulleiter Uri (VSL)

Anhang

beschlossene Änderung des AWR

## REGLEMENT

### über die Anstellung und Weiterbildung der Lehrpersonen an den Volksschulen (AWR)

(Änderung vom 29. Mai 2013 und 4. Juni 2013)

Der Regierungsrat und der Erziehungsrat des Kantons Uri beschliessen:

#### I.

Das Reglement vom 12. Februar 2008 über die Anstellung und Weiterbildung der Lehrpersonen an den Volksschulen (AWR)<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

#### Artikel 7 Absatz 3

<sup>3</sup> Bei einer Neuanstellung ist pro 700 auf der entsprechenden Schulstufe geleistete Lektionen ein Jahr als Erfahrung anzurechnen. Die Anrechnung dieser Jahre richtet sich nach dem Eintritt in den Schuldienst. Tätigkeiten in der Pädagogik verwandten Bereichen wie die Betreuung von Lernenden und Führungserfahrung sind zur Hälfte anzurechnen. Pro Jahr anderweitige Berufserfahrung sowie Familienarbeit ist ein Vierteljahr anzurechnen.

#### Artikel 21 Kosten und Kostenbeteiligung

<sup>1</sup> Die Kosten der Intensivfortbildung dürfen 10 000 Franken nicht übersteigen (ohne Stellvertretungskosten und ohne Spesen). Das gilt auch, wenn die Intensivfortbildung andere Weiterbildungsangebote wie beispielsweise einen Sprachaufenthalt einschliesst.

<sup>2</sup> Die Lehrpersonen haben sich mit 10 Prozent an den Kosten nach Absatz 1 zu beteiligen. Sie haben ausserdem sämtliche Spesen zu tragen.

#### Anhang

Einreihung von Lehrpersonen in die Besoldungsklassen

Stufe	Funktion	notwendige Ausbildung bzw. Diplome	Lohnklasse
Oberstufe inkl. Werkschule	Lehrperson für Technisches Gestalten und Hauswirtschaft	Diplom Technisches Gestalten und Hauswirtschaft	4

<sup>1</sup> RB 10.1224

**II.**

Die Änderung von Artikel 7 Absatz 3 und von Artikel 21 treten auf den 1. August 2013, die Änderung im Anhang auf den 1. Januar 2014 in Kraft

Im Namen des Regierungsrats  
Der Landammann: Josef Dittli  
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

Im Namen des Erziehungsrats  
Der Präsident: Beat Jörg  
Der Sekretär: Dr. Peter Horat